



Nahwärmeversorgung „Mühlweg“ in 64850 Schaafheim

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2023 – 31.12.2023

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2021)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Holz	100 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		100 %	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	63 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,30	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung -Wärmeabgabe = Netzverlust	194,8 MWh/a -169,4 MWh/a = 25,4 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis und Arbeitspreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt monatlich:

Zeitraum	Netto €/Monat	Endpreis ¹ €/Monat
01.01. - 31.03.	74,82	80,05
01.04. - 30.06.	75,10	80,35
01.07. - 30.09.	75,49	80,77
01.10. - 31.12.	75,92	81,23

Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	13,592	14,543
01.04. - 30.06.	11,359	12,154
01.07. - 30.09.	10,424	11,154
01.10. - 31.12.	10,851	11,611

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 7 % enthalten.



Preis Anpassung:

Der monatliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,50 + 0,20 \frac{I}{101,8} + 0,30 \frac{L}{93,13} \right) \text{ €/Monat}$$

Preisindizes:

- GP ₀ - = Basisgrundpreis		= 70,49 €/Monat
- L - = Lohnindex (Basis 2020)	zum 01.01.2023	= 103,7
	zum 01.04.2023	= 103,9
	zum 01.07.2023	= 104,4
	zum 01.10.2023	= 105,1
- I - = Investitionsgüterindex (Basis 2015)	zum 01.01.2022	= 115,7
	zum 01.04.2023	= 117,4
	zum 01.07.2023	= 119,4
	zum 01.10.2023	= 121,4

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$AP = AP_0 \times \left(0,50 \frac{P}{97,6} + 0,50 \frac{FW}{91,5} \right) \text{ Euro/MWh}$$

Preisindizes:

- AP ₀ - = Basisarbeitspreis		= 63,44 €/MWh
- P - = Pelletindex (Basis 2015)	zum 01.01.2023	= 253,4
	zum 01.04.2023	= 181,3
	zum 01.07.2023	= 150,7
	zum 01.10.2023	= 164,7
- FW - = Fernwärmeindex (Basis 2015)	zum 01.01.2023	= 154,5
	zum 01.04.2023	= 157,7
	zum 01.07.2023	= 159,4
	zum 01.10.2023	= 158,6
Umrechnungsfaktor kWh in MWh	1.000 kWh	= 1 MWh

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Anpassung des Grundpreises und des Arbeitspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die Preise ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ◆ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Pellet- und Fernwärmeindex von Oktober bis Dezember des Vorjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von April bis September des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres,
- ◆ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Pellet- und Fernwärmeindex von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis Dezember des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Oktober des Vorjahres,
- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Pellet- und Fernwärmeindex von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Oktober bis Dezember des Vorjahres und von Januar bis März des

- laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Januar des laufenden Kalenderjahres,
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Pellet- und Fernwärmeindex von Juli bis September des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres.
- 2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:
- Als Lohnindex -L- gilt der Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung u.a., veröffentlichte Quartalswerte, WZ-Code: 62221-0004; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 62221-0004.
- Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, laufende Nr. 3.
- Als Pelletindex - P – gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenproduktion, WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, laufende Nr. 128.
- Als Fernwärmeindex - FW – gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, laufende Nr. 642.
- Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.
- 2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.
- 2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- 2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primärseite. Erfolgt die Messung auf der Sekundärseite, erhöht sich der Rechnungs-Nettobetrag um 3 %. Bei Dampflieferung und Kondensatmessung gelten die sich aus dem Technischen Datenblatt ergebenden Umrechnungsfaktoren.
- 2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM Natur Energie berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben. Die Weitergabe einer neuen oder geänderten Umlage erfolgt entsprechend der vorgenannten Regelung, sofern die Umlage nicht ohnehin Bestandteil der Preisanpassungsklausel bzw. deren Indizes ist.



- 2.7 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer (USt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.
- 2.8 Die Ablesung der Wärmemengenzähler erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer Preisanpassung im laufenden Abrechnungsjahr erfolgt keine separate Ablesung.